

UV STANDARD 801



Internationale Prüfgemeinschaft
für angewandten UV Schutz

Allgemeine und spezielle Bedingungen für die Vergabe der Berechtigung zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung

INHALT

| | |
|---|----|
| 1 ZWECK..... | 2 |
| 2 ANWENDUNG..... | 2 |
| 3 BEGRIFFE..... | 2 |
| 3.1 UV-Strahlung..... | 2 |
| 3.2 UV-Protection Factor..... | 2 |
| 3.3 UV STANDARD 801-Kennzeichnung..... | 3 |
| 3.4 Hersteller..... | 3 |
| 3.5 Vertreiber..... | 3 |
| 4 BEDINGUNGEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG..... | 4 |
| 4.1 Zertifizierungsantrag..... | 4 |
| 4.2 Konformitätserklärung..... | 5 |
| 4.3 Mustermaterial..... | 5 |
| 4.4 Prüfung..... | 5 |
| 4.5 Qualitätssicherung..... | 5 |
| 5 KENNZEICHNUNG..... | 6 |
| 5.1 Berechtigungserteilung..... | 6 |
| 5.2 Berechtigungsdauer..... | 6 |
| 5.3 Entzug Der Berechtigung..... | 7 |
| 5.4 Art der Kennzeichnung..... | 7 |
| 6 PRÜFVORSCHRIFT..... | 7 |
| 6.1 Artikelgruppen / Prüfprogramm und -Umfang..... | 8 |
| 6.2 Prüfung im Neuzustand - Screening..... | 8 |
| 6.3 Prüfung unter Gebrauchsbedingungen..... | 9 |
| 6.3.1 Artikelgruppe „Bekleidung und Bekleidungsstoffe“..... | 9 |
| 6.3.2 Artikelgruppe „Beschattungstextilien“..... | 9 |
| 6.4 Auswertung und Zertifizierung..... | 9 |
| ANHANG 1: INSTITUTE DER INTERNATIONALEN PRÜFGEMEINSCHAFT..... | 10 |
| ANHANG 2: UV STANDARD 801-KENNZEICHNUNG LABEL..... | 11 |
| ANHANG 3: UV STANDARD 801-KENNZEICHNUNG · HANGTAG..... | 12 |
| ANHANG 4: HAUTTYPEN..... | 13 |

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

1 ZWECK

Der UV STANDARD 801 ist ein normatives Dokument, herausgegeben von der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz, der die im Anhang 1 aufgeführten Institute angehören.

Der vorliegende Standard legt die allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Vergabe der Berechtigung fest, Gebrauchsprodukte entsprechend der in Anhang 2 dargestellten UV STANDARD 801-Kennzeichnungen zu versehen.

Die Institute der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz haben sich zum Ziel gesetzt, den UV-Schutz eines Gebrauchsprodukts so zu ermitteln, dass die in der Praxis vorkommenden Belastungen und Beanspruchungen des Materials Berücksichtigung finden. Mit dieser Zielsetzung geht der UV STANDARD 801 weit über die Anforderungen des Australisch/Neuseeländischen Standards AS/NZS 4399:1996 hinaus und behebt dessen wesentliche Schwachstellen.

2 ANWENDUNG

Dieser Standard ist für alle flächigen Gebrauchsprodukte, wie z.B. Textilien, Bekleidung, Schuhe, Markisen, Sonnenschirme, Leder, Folien etc., die die menschliche Haut in irgendeiner Form vor UV-Strahlung schützen können, anwendbar.

Dieser Standard ist für Chemikalien, Hilfsmittel und Farbmittel nicht anwendbar.

3 BEGRIFFE

3.1 UV-Strahlung

Die erdoberflächennahe UV-Strahlung ist ein nicht sichtbarer Anteil des Sonnenlichts, der in UVA- (Wellenlänge 320 - 400 nm) und UVB-Strahlung (Wellenlänge 280 - 320 nm) unterteilt wird. Die UV-Strahlung dringt in die Haut ein und kann zu einer Schädigung der Haut (Alterung, Sonnenbrand, Hautkrebs etc.) führen.

3.2 UV-Protection Factor

Der „UV-Protection Factor“ ist eine Masszahl für die Vervielfachung der Eigenschutzzeit der menschlichen Haut durch ein Gebrauchsprodukt, das den zu schützenden Hautbereich vor der direkten Sonneneinstrahlung schützt. Die Eigenschutzzeit der menschlichen Haut (ungefähre unbedenkliche Aufenthaltsdauer in der Sonne) richtet sich nach dem Hauttyp (siehe Anhang 3). Die menschliche Haut unterteilt sich in 6 Hauttypen, wobei der Hauttyp 1 die kürzeste und der Hauttyp 6 die längste Eigenschutzzeit besitzt. Wird für ein Gebrauchsprodukt ein UV-Protection Factor angegeben, so kann die Eigenschutzzeit der menschlichen Haut mit diesem Wert multipliziert werden. Die zusätzliche Verwendung von kosmetischen Sonnenschutzmitteln, für dauernd oder zeitweise nicht bedeckte Hautpartien, wird dringend empfohlen.

Bei Gebrauchsprodukten, die einen UV-Schutz bieten, jedoch die menschliche Haut nicht bedecken, z.B. Sonnenhüte, Sonnenschirme, Markisen etc., ist zu berücksichtigen, dass diese Gebrauchsprodukte nur vor der direkten Strahlung schützen, aber keinen Schutz vor reflektierter UV-Strahlung bieten. Hier wird die zusätzliche Verwendung von kosmetischen Sonnenschutzmitteln dringend empfohlen. Der UV-Protection Factor wird

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

durch Messung in Anlehnung an Anhang A des Australisch/Neuseeländischen Standards AS/NZS 4399:1996 unter Berücksichtigung der in Anhang B1 angegebenen Erythem-Wirksamkeits-Tabelle sowie der in Anhang B2 angegebene Spektraleinstrahlung der Sonne bestimmt. Die Zielsetzung von UV STANDARD 801 ist es, bei der Ermittlung des UV-Protection Factors die Beanspruchungen des Gebrauchsprodukts in der Praxis zu berücksichtigen. Damit ist zu erwarten, dass der ermittelte UV-Protection Factor wesentlich niedriger ist als nach Australisch/Neuseeländischem Standard, der für die Messung des Textils lediglich den neuen, trockenen und ungedehnten Zustand berücksichtigt.

3.3 UV STANDARD 801-Kennzeichnung

Mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung kann ein Gebrauchsprodukt versehen werden, wenn die allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Vergabe der Berechtigung erfüllt sind und wenn die Berechtigung für die Kennzeichnung des Gebrauchsprodukts von einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz erteilt wurde.

Die Kennzeichnung nach UV STANDARD 801 sagt aus, dass das gekennzeichnete Gebrauchsprodukt die festgelegten Bedingungen in diesem Standard erfüllt und dass das Gebrauchsprodukt und seine Konformitätsprüfung, wie in diesem Standard festgelegt, unter der Kontrolle eines Institutes der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz stehen.

Die Kennzeichnung nach UV STANDARD 801 ist kein Gütezeichen. Die Kennzeichnung bezieht sich auf den Zustand des Musters des Gebrauchsprodukts bei der Prüfung gemäss den Festlegungen in diesem UV STANDARD 801.

Die Kennzeichnung macht keine Aussage über andere Eigenschaften des Gebrauchsprodukts, wie z.B. bekleidungsphysiologisches Verhalten, Gebrauchstauglichkeit, Pflegeverhalten, bauphysikalische Eigenschaften, Brennverhalten etc. Die Kennzeichnung kann auch keine Aussage machen über Beeinträchtigungen einzelner Exemplare der gekennzeichneten Ware, die den angegebenen UV-Protection Factor durch z.B. Transport- oder Lagerschäden (und unsachgemässe Reinigung nach solchen Schäden) oder unsachgemässe Verarbeitung negativ beeinflussen. Sie macht auch keine Aussage über mögliche Veränderungen des UV-Protection Factors bei unsachgemäßem Gebrauch oder artfremder Verwendung der Ware.

Die Kennzeichnung unterscheidet sich nach der Artikelgruppe „Bekleidung und Bekleidungsstoffe“ bzw. „Beschattungstextilien“ (siehe Anhang 2).

3.4 Hersteller

Hersteller eines Gebrauchsprodukts ist jenes Unternehmen, welches das Gebrauchsprodukt herstellt oder in dessen Auftrag die Herstellung erfolgt.

3.5 Vertreiber

Vertreiber eines Gebrauchsprodukts ist jenes Unternehmen, welches das Gebrauchsprodukt als Grosshändler oder Detailverkäufer (Kaufhäuser, Versandhäuser etc.) in Verkehr bringt.

4 BEDINGUNGEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG

4.1 Zertifizierungsantrag

Der Antragsteller stellt einen schriftlichen Antrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular für die Vergabe der Berechtigung zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung. Der Antrag ist bei einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz oder einem durch die Internationale Gemeinschaft autorisierten Labor einzureichen. Der Antragsteller beschreibt das zu prüfende und/oder zu zertifizierende Gebrauchsprodukt nach bestem Wissen in allen Einzelheiten, entsprechend der vorgegebenen Tabelle des Antrags. Wo möglich, sind Nachweise über die gemachten Angaben (z.B. Prüfzeugnisse des Stofflieferanten) mit einzureichen.

Der Antrag beinhaltet eine Verpflichtungserklärung, mit der sich der Antragsteller zu folgendem rechtsverbindlich verpflichtet und erklärt, dass:

- ✓ die festgelegten Bedingungen vom jeweils gültigen UV STANDARD 801 bekannt sind und eingehalten werden
- ✓ die festgelegten Bedingungen zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung bekannt sind und eingehalten werden
- ✓ das zu zertifizierende Gebrauchsprodukt bezüglich Materialzusammensetzung, Quadratmetergewicht, Farbe, Ausrüstung, Beschichtung und Pflegekennzeichnung, sofern diese Parameter nicht durch einen oder mehrere Prüfberichte von akkreditierten Prüfinstituten belegt werden können, so genau wie möglich beschrieben ist
- ✓ einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz, falls die Prüfung noch aussteht, eine angemessene Zahl an Mustern zur Verfügung gestellt werden
- ✓ die Konformitätserklärung im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsantrag abgegeben wird
- ✓ vor jeder Veränderung in der Produktion oder am Gebrauchsprodukt das Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft, das den Antrag bearbeitet bzw. das Zertifikat erteilt hat, unterrichtet wird und die Umsetzung nur nach einer schriftlichen Zustimmung des Instituts erfolgt
- ✓ alle erforderlichen Massnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die hergestellten Gebrauchsprodukte mit dem zertifizierten Muster übereinstimmen und dass dazu ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet wird, welches insbesondere regelmässige Produktüberprüfungen und deren Dokumentation beinhaltet
- ✓ einem Vertreter der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz die Ziehung von Stichproben aus der laufenden Produktion gestattet wird
- ✓ die Kosten für eventuell notwendige Überwachungsprüfungen übernommen werden.

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

4.2 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung ist ein Bestandteil des Zertifizierungsantrags und muss vom Antragsteller abgegeben und rechtsverbindlich unterzeichnet werden. Der Antragsteller bestätigt mit dieser Erklärung, dass die von ihm hergestellten oder vertriebenen Gebrauchsprodukte den Anforderungen vom jeweils gültigen UV STANDARD 801 entsprechen und mit dem Muster übereinstimmen, für das bei einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz ein Zertifizierungsantrag zur UV Standard 801-Kennzeichnung gestellt wurde.

Die Konformitätserklärung des Antragstellers ist an die Internationale Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz und an die Abnehmer des Antragstellers gerichtet.

4.3 Mustermaterial

Für die Prüfung und als Belegmuster ist vom Antragsteller ausreichendes und repräsentatives Mustermaterial des zu kennzeichnenden Gebrauchsprodukts in den zu zertifizierenden Farbstellungen einzureichen. Dies gilt auch bei der Beantragung einer Verlängerung des Zertifikates.

4.4 Prüfung

Das vom Antragsteller übergebene Muster wird, ebenso wie Proben, die am Herstellungsort entnommen wurden, von einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz gemäss den Festlegungen von UV STANDARD 801 geprüft.

4.5 Qualitätssicherung

Der Antragsteller muss ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem zur Gewährleistung der Konformität der erzeugten und/oder vertriebenen Gebrauchsprodukte mit dem zertifizierten Muster und den Anforderungen von UV STANDARD 801 einrichten und während der Gültigkeitsdauer der Berechtigung zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung aufrechterhalten. Dabei ist sicherzustellen und dem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz glaubhaft darzulegen, dass die Gebrauchsprodukte regelmässig geprüft werden. Dies gilt insbesondere auch für unterschiedliche Veredlungs- und Färbepartien etc.

Der Antragsteller muss die Massnahmen zur Gewährleistung der Konformität und die Durchführung der Prüfungen in angemessener Weise dokumentieren und dem Institut für angewandten UV-Schutz zur Verfügung stellen.

Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte bleiben von den Festlegungen von UV STANDARD 801 unberührt.

Das Institut ist berechtigt, während der Laufzeit des Zertifikates jederzeit stichprobenartige Kontrollprüfungen an den zertifizierten Gebrauchsprodukten vorzunehmen. Wird hierbei eine signifikante Verschlechterung des UV-Schutzes festgestellt, erfolgt zur Kontrolle eine Prüfung an einer weiteren Probe. Werden bei der zweiten Prüfung wieder Abweichungen festgestellt, wird das Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz die Berechtigung zur Auszeichnung der Gebrauchsprodukte mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Mit dem Widerruf hat die Auszeichnung der entsprechenden Gebrauchsprodukte sowie jede sonstige Nutzung (z.B. in Werbematerialien) der UV STANDARD 801-Kennzeichnung mit sofortiger Wirkung zu unterbleiben.

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

Die Anerkennung der Glaubwürdigkeit der Qualitätssicherung im Betrieb des Antragstellers ist Voraussetzung zur Erteilung der Berechtigung für die Auszeichnung mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung.

Der Antragsteller ist für die Qualitätssicherung des ausgezeichneten Gebrauchsproduktes verantwortlich. Er kann Teile der Qualitätssicherung auf Hersteller, Lieferanten und Importeure übertragen. Die Wirksamkeit der Qualitätssicherung bei einer solchen Übertragung muss dem Institut der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz ebenfalls glaubhaft dargelegt werden.

5 KENNZEICHNUNG

Die UV STANDARD 801-Kennzeichnung darf vom Hersteller oder Vertreiber nur an den Produkten angebracht werden, für die von einem Institut der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz eine Berechtigung zur UV Standard 801-Kennzeichnung erteilt wurde.

Für Gebrauchsprodukte, die mit einer UV STANDARD 801-Kennzeichnung versehen werden, muss ein gültiges Zertifikat gemäss diesem UV STANDARD 801 bestehen. Für konfektionierte Artikel muss ein eigenes Zertifikat beantragt werden. Besteht das konfektionierte Produkt aus bereits zertifizierten Materialien, kann die Zertifizierung im vereinfachten Verfahren erfolgen. In jedem Falle erfolgt die Zertifizierung nach dem niedrigsten UV-Protection Factor der verarbeiteten Einzelteile, welche die Körperteile des Trägers flächig bedecken.

5.1 Berechtigungserteilung

Werden alle Bedingungen von UV STANDARD 801 erfüllt und ergeben die Prüfungen keine Abweichungen von den Angaben des Antragstellers, so wird dem Antragsteller ein Zertifikat ausgestellt, welches ihn berechtigt, das Gebrauchsprodukt während der Berechtigungsdauer mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung zu versehen. Die Kennzeichnung eines Gebrauchsprodukts mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung erfolgt stets in der Eigenverantwortung des Zeichnehmers.

Bei Änderungen an diesem UV STANDARD 801 gilt für die entsprechend zertifizierten Gebrauchsprodukte eine Übergangsfrist bis zum Auslaufen des Zertifikates. Nach Ablauf dieser Frist müssen die bei einer Zertifikatsverlängerung gültigen Bedingungen erfüllt werden.

5.2 Berechtigungsdauer

Die Berechtigung, ein Gebrauchsprodukt mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung zu versehen, ist längstens auf ein Jahr befristet. Während der Berechtigungsdauer gelten die Prüfkriterien von UV STANDARD 801 vom Zeitpunkt der Berechtigungserteilung. Auf Ansuchen des Antragstellers kann der Beginn der Berechtigung zur Kennzeichnung auf maximal drei Monate nach Ausstellung des Gutachtens verschoben werden.

Nach Ablauf der Berechtigungsdauer der UV STANDARD 801-Kennzeichnung, kann der Zeichnehmer eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr beantragen.

Sobald die im Antrag dargelegten Bedingungen nicht mehr zutreffen, erlischt die Berechtigung, das Gebrauchsprodukt mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung zu versehen. Dies, sofern das Institut der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz nicht zuvor über die Änderungen in Kenntnis gesetzt und durch eine Nachprüfung festgestellt wurde, dass die Anforderungen von UV STANDARD 801 nach wie vor erfüllt werden.

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

5.3 Entzug Der Berechtigung

Wird durch Kontrollen in der Produktion, durch Kontrollen am Markt oder auf andere Art festgestellt, dass die gemachten Angaben nicht oder nicht mehr richtig sind, so wird die Berechtigung zur Kennzeichnung entzogen. Ein Entzug der Berechtigung erfolgt auch dann, wenn die Kennzeichnung nicht gemäss den Bedingungen von UV STANDARD 801 erfolgt oder ein sonstiger zwingender Grund vorliegt.

Wird ein Gebrauchsprodukt nach Entzug der Berechtigung missbräuchlich weiterhin gekennzeichnet, so ist die Internationale Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz zur sofortigen Veröffentlichung des Entzugs berechtigt. Der Zeichennehmer haftet für den Schaden, der der internationalen Prüfungsgemeinschaft durch die missbräuchliche Verwendung einer UV STANDARD 801-Kennzeichnung entstanden ist.

5.4 Art der Kennzeichnung

Bei Erteilen der Berechtigung darf der Antragsteller das Gebrauchsprodukt mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung versehen (siehe Anhang 2).

Die Angaben bezüglich der Zertifikatsnummer und des Prüfinstitutes, welches das Zertifikat ausgestellt hat, sind zwingend erforderlich und müssen mit dem entsprechenden Zertifikat übereinstimmen.

Die Kennzeichnung kann z.B. für Hängeetiketten um erklärende Hinweise ergänzt werden, die der Antragsteller in Eigenverantwortung anbringt.

Jede Nutzung der UV STANDARD 801-Kennzeichnung hat so zu erfolgen, dass daraus eindeutig hervorgeht, auf welches Gebrauchsprodukt sich die Kennzeichnung bezieht. Die Kennzeichnung kann z.B. in Kollektionen, Prospekten etc. erfolgen.

6 PRÜFVORSCHRIFT

Die Institute der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz haben sich zum Ziel gesetzt, den UV-Protection Factor eines Gebrauchsprodukts so zu ermitteln, dass die in der Praxis vorkommenden Belastungen und Beanspruchungen des Materials Berücksichtigung finden. Mit dieser Zielsetzung geht der UV STANDARD 801 weit über die Anforderungen des Australisch/Neuseeländischen Standards AS/NZS 4399:1996 hinaus und behebt die wesentlichen Schwachstellen dieses Standards, der bei der Ermittlung des UV-Protection Factors lediglich den neuen, trockenen und ungedehnten Zustand berücksichtigt.

Die Prüfvorschrift von UV STANDARD 801 berücksichtigt u.a. die Beanspruchung des Gebrauchsprodukts durch die Pflege und die Belastungen beim Gebrauch.

Die Institute der Internationalen Prüfungsgemeinschaft verpflichten sich dazu, einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu pflegen, um eine Vergleichbarkeit der ermittelten Werte zu gewährleisten und diesen UV STANDARD 801 weiterzuentwickeln. Die Zusammenarbeit mit den einschlägigen unabhängigen Organisationen zur Krebsprävention sowie mit Vertretern der medizinischen Fachwelt ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Arbeiten. Die Weiterentwicklung von UV STANDARD 801 wird durch Rundversuche unterstützt, an denen die Institute der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz sowie die von der Internationalen Prüfungsgemeinschaft autorisierten Laboratorien teilnehmen.

Im folgenden wird die Vorgehensweise für die Ermittlung des UV-Protection Factors zur Vergabe der Berechtigung zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung festgelegt.

ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

6.1 Artikelgruppen / Prüfprogramm und -Umfang

Die vom Antragsteller bei einem Institut der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz zur Zertifizierung eingereichten Muster werden gemäss der untenstehenden Tabelle einer Artikelgruppe zugeordnet. Daraus ergibt sich der Umfang des Prüfprogramms, der aus der Tabelle abgelesen werden kann.

| KATEGORIE* | BEANSPRUCHUNGEN | | | MESSUNG DES UV PROTECTION FACTORS | | | | | | | |
|------------|-----------------|---------------------------|-------------|-----------------------------------|----------|------------|-----------------|-------------|----------------|------------------|---|
| | Scheuerung | Wäsche und/oder Reinigung | Bewitterung | Neumaterial | gespannt | befeuchtet | nach Scheuerung | nach Wäsche | nach Reinigung | nach Bewitterung | |
| 1 | ✓ | ✓ | X | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | X |
| 2 | X | X | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | X | X | X | X | ✓ |

* Kategorie:

1 Bekleidung und Bekleidungsstoffe, z.B. Sportbekleidung, Freizeitbekleidung etc.

2 Beschattungstextilien (Sonnenschutztextilien), z.B. Markisen, Jalousien, Sonnenschirme etc.

6.2 Prüfung im Neuzustand - Screening

Werden mehrere Muster, z.B. eine Kollektion, zur Prüfung und Zertifizierung eingereicht, so müssen die Parameter Konstruktion, Flächengewicht und Faserzusammensetzung identisch sein. Unterschiede sind ausschliesslich in der Farbgebung zulässig.

An allen eingereichten Mustern wird, nach einer ordnungsgemässen Klimatisierung und Probenvorbereitung, eine Screening-Messung des UV-Protection Factors im Neuzustand durchgeführt.

Sollten die beim Screening ermittelten Werte des UV-Protection Factors stark streuen, so erfolgt vor der weiteren Durchführung von Prüfungen und Gebrauchsbelastungen eine Rücksprache mit dem Antragsteller.

Der Stichprobenumfang für die weiteren Schritte der Prüfung und Zertifizierung richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Muster unterschiedlicher Farbe. Wird demnach ein Muster in drei Farben eingereicht, werden alle drei Farben gescreent. Danach wird die Farbe mit dem niedrigsten UPF dem vollständigen Prüfprogramm unterzogen.

| ANZAHL MUSTER (FARBEN) | STICHPROBENUMFANG |
|------------------------|-------------------|
| 1 - 3 | 1 |
| 4 - 10 | 2 |
| 11 - 20 | 3 |
| 21 - 30 | 4 |
| 31 - 40 | 5 |
| usw. | usw. |

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

6.3 Prüfung unter Gebrauchsbedingungen

Die Bestimmung des UV-Protection Factors unter Gebrauchsbedingungen (Spannen bzw. Spannen und Befeuchten) erfolgt für die beiden Artikelgruppen unterschiedlich.

6.3.1 Artikelgruppe „Bekleidung und Bekleidungsstoffe“

Bei der Artikelgruppe „Bekleidung und Bekleidungsstoffe“ wird der UV-Protection Factor jeweils von neuem, gescheuertem, gewaschenem und/oder gereinigtem Material in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Zustand ermittelt. Hierzu werden einer Stichprobe (Farbe) 6 bzw. 8 Messproben entnommen. An zwei Messproben wird der UV-Protection Factor in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Neuzustand ermittelt. An den weiteren Messproben wird der UV-Protection Factor in gleicher Weise ermittelt, nachdem jeweils zwei Messproben einer Scheuerbelastung, einer Waschbehandlung bzw. einer Reinigungsbehandlung unterzogen wurden.

6.3.2 Artikelgruppe „Beschattungstextilien“

Bei der Artikelgruppe „Beschattungstextilien“ wird der UV-Protection Factor von neuem und von bewettertem Material in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Zustand ermittelt.

Hierzu werden einer Stichprobe 4 Messproben entnommen. An zwei Messproben wird der UV-Protection Factor in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Neuzustand ermittelt.

An zwei weiteren Messproben wird der UV-Protection Factor nach einer Bewetterung in gleicher Weise ermittelt.

6.4 Auswertung und Zertifizierung

Der UV-Protection Factor wird durch Messung in Anlehnung des Australisch/Neuseeländischen Standards AS/NZS 4399:1996 bestimmt. Dabei wird die angegebene Erythem-Wirksamkeit sowie die angegebene Spektraleinstrahlung der Sonne berücksichtigt. Der Antragsteller erhält einen Prüfbericht über die ermittelten Werte. Für die Messproben der Artikelgruppe „Beschattungstextilien“ werden die Werte des UV-Protection Factors in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Zustand für Neumaterial und in gleicher Weise für bewettertes Material ermittelt. Für die Messproben der Artikelgruppe „Bekleidung und Bekleidungsstoffe“ werden die Werte des UV-Protection Factors in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Zustand für Neumaterial, gescheuertes, gewaschenes und/oder gereinigtes Material ermittelt.

Gemäß der Zielsetzung von UV STANDARD 801 erfolgt die Zertifizierung der eingereichten Muster nach dem niedrigsten ermittelten Wert des UV-Protection Factors.

Die Zertifizierung erfolgt in den Stufen 2; 5; 10; 15; 20; 30; 40; 60; 80, wobei der erreichte Wert jeweils zur nächstniedrigeren Stufe hin abgewertet wird.

Das Zertifikat berechtigt zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung (siehe Anhang 2) der mit dem eingereichten Muster konformen Gebrauchsprodukte.

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

ANHANG 1: INSTITUTE DER INTERNATIONALEN PRÜFGEMEINSCHAFT

Gegenwärtig sind die folgenden Institute Mitglieder der internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV Schutz:



TESTEX AG, Schweizer Textilprüfinstitut
Gotthardstrasse 61
8027 Zürich
SCHWEIZ



ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH
Spengergasse 20
1050 Wien
ÖSTERREICH

Weitere Institute

AITEX Instituto Tecnológico Textil
CENTRO TESSILE COTONIERO E ABBIGLIAMENTO S.p.A.
CITEVE Centro Tecnológico das Indústrias Têxtil e do Vestuário de Portugal
Danish Technological Institute
Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG
IFTH Institut Français Textile Habillement

ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

ANHANG 2: UV STANDARD 801-KENNZEICHNUNG LABEL

UV Standard 801-Kennzeichnung - LABEL

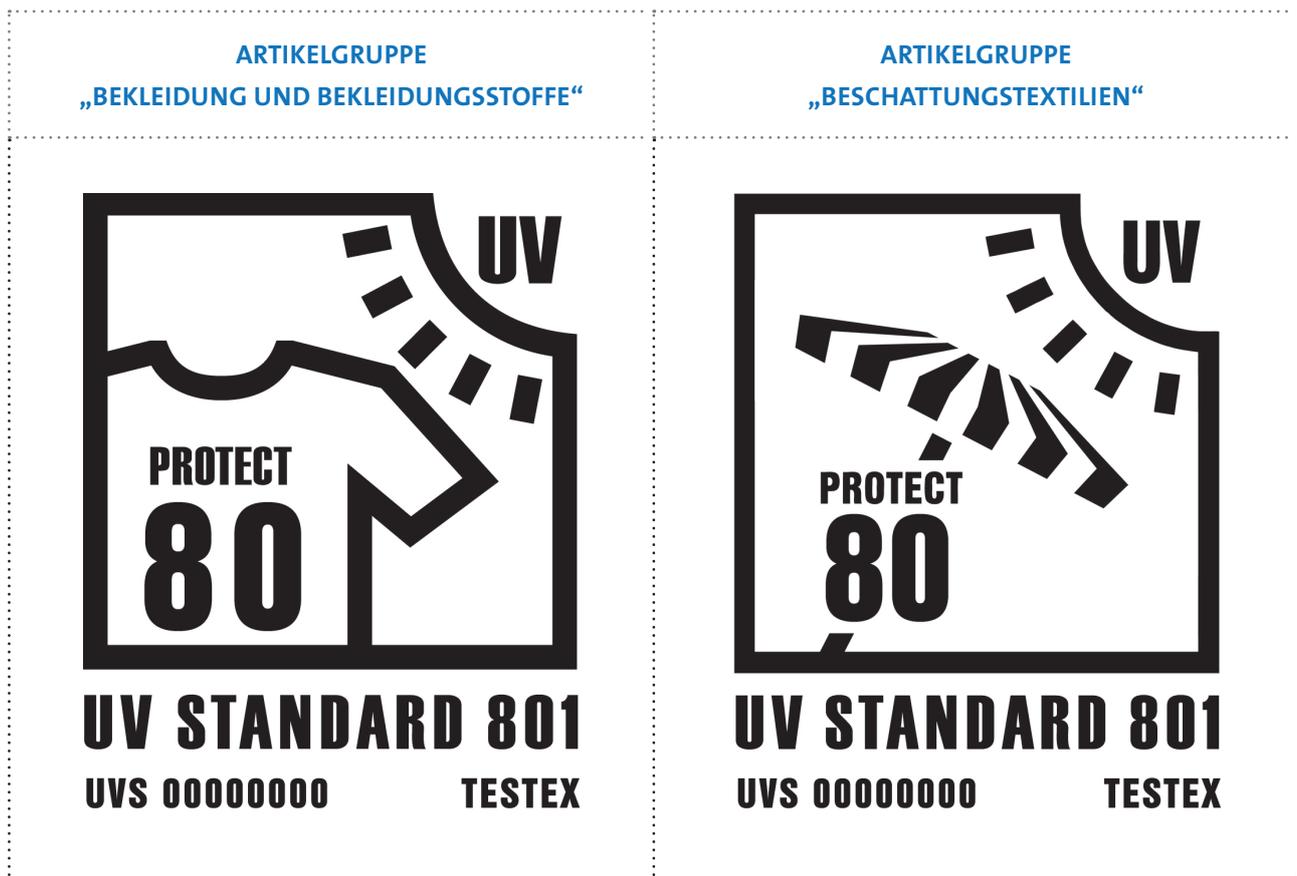
Die Kennzeichnung erfolgt in Eigenverantwortung des Antragstellers.

Die Kennzeichnung muss mindestens in der jeweiligen Landessprache verfasst sein und die Zertifikatsnummer sowie das Prüfinstitut, welches das Zertifikat ausgestellt hat, enthalten.

Die Kennzeichnung kann z.B. für Hängeetiketten um erklärende Hinweise ergänzt werden, die der Antragsteller ebenfalls in Eigenverantwortung anbringt (siehe Anhang 3).

Für die dauerhafte Kennzeichnung des Produkts (z.B. Einnäher) ist folgende Kurzform zu verwenden. Die Druckvorlage für die Kennzeichnung kann bei dem Prüfinstitut angefordert werden.

Die Kennzeichnung wird nach der Artikelgruppe unterschieden.



(Kurzform beispielhaft für Faktor 80)

ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

ANHANG 3: UV STANDARD 801-KENNZEICHNUNG · HANGTAG

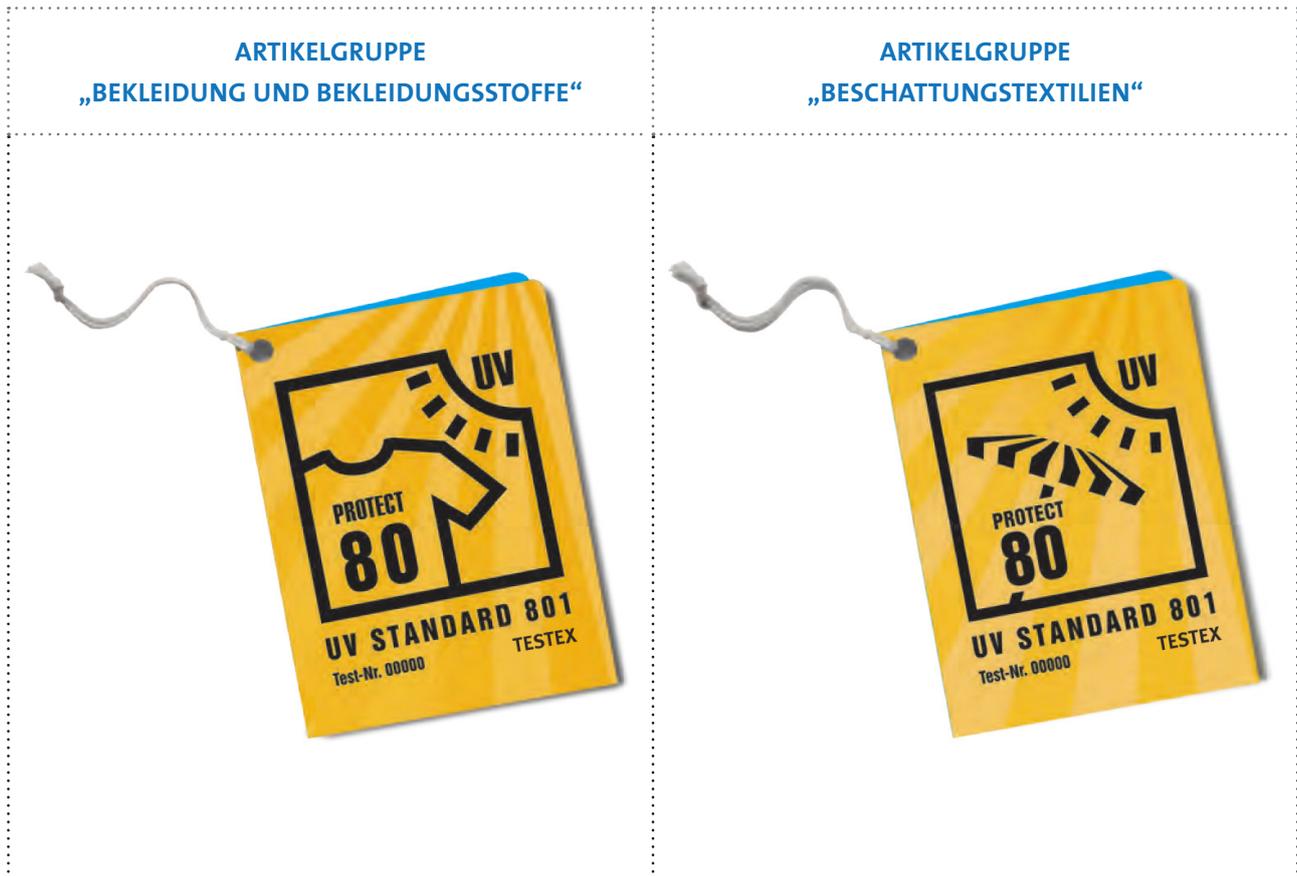
UV Standard 801-Kennzeichnung · HANGTAG - optional

Die Kennzeichnung erfolgt in Eigenverantwortung des Antragstellers.

Die Kennzeichnung muss mindestens in der jeweiligen Landessprache verfasst sein und die Zertifikatsnummer sowie das Prüfinstitut, welches das Zertifikat ausgestellt hat, enthalten.

Für die dauerhafte Kennzeichnung des Produkts kann das nachfolgende Hangtag als Hängeetikett verwendet werden. Die Druckvorlage für die Hangtags kann beim dem Prüfinstitut angefordert werden.

Die Kennzeichnung wird nach der Artikelgruppe unterschieden:



(Kurzform beispielhaft für Faktor 80)

ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

ANHANG 4: HAUTTYPEN

| MERKMALE |  |  |  |  |  |
|------------------------------------|---|---|---|--|---|
| | Hauttyp 1 | Hauttyp 2 | Hauttyp 3 | Hauttyp 4 | Kinderhaut |
| Haut | sehr hell | hell | hellbraun | hellbraun, olive | sehr hell |
| Haar | rot oder blond | blond, braun | hellbraun, braun | dunkelbraun, schwarz | alle Farben |
| Augen | blau, selten braun | blau, grün, grau | grau, braun | braun, dunkel | alle Farben |
| Sonnenbrand | immer stark, schmerzhaft | häufiger stark, schmerzhaft | selten, mässig | fast nie | sehr schnell |
| Eigenschutz-Zeit der Haut | 5 - 10 Minuten | 10 - 20 Minuten | 20 - 30 Minuten | 40 Minuten | 5 - 10 Minuten |
| Schutz durch ein Textil mit UPF 20 | 100 - 200 Minuten | 200 - 400 Minuten | 400 - 600 Minuten | 900 Minuten | 100 - 200 Minuten |

ANMERKUNG: Hauttyp 5 & 6 nicht aufgeführt, da ein geringeres Risiko der Hautrötung besteht.

Mehr Informationen

www.testex.com | zuerich@testex.com | +41 44 206 42 42

TESTEX AG, Schweizer Textilprüfinstitut, Gotthardstrasse 61, Postfach 2156, CH-8027 Zürich

Inhalt dieser Broschüre in Anlehnung an

«UV STANDARD 801: Allgemeine und spezielle Bedingungen» von der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV Schutz